

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Augsburg vom 20.06.2018

Auf Grund von Art 13 Abs.1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch Gesetz vom 19.12.2017 (GVBl. S. 568) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Universität Augsburg vom 20.06.2007, die zuletzt durch Satzung vom 23.11.2016 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 3 werden die Zahl „8“ durch die Zahl „12“ und das Wort „dreimal“ durch das Wort „fünfmal“ ersetzt.
2. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät“ die Worte „werden drei“ eingefügt und das Wort „jeweils“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „der oder die andere“ durch die Worte „einer oder eine“ ersetzt und nach dem Wort „Physik“ die Worte „und einer oder eine für den Aufgabenbereich Wirtschaftsingenieurwesen“ eingefügt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird das Wort „Fachschaftsrat“ durch das Wort „Fachschaftenrat“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 5 eingefügt:

„(3) ¹Der Studentische Konvent ist beschlussfassendes Kollegialorgan der Studierendenvertretung. ²Diesem gehören an:

1. die zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden in der Erweiterten Universitätsleitung,
2. die Mitglieder des Fachschaftenrats sowie
3. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, deren Zahl der der Mitglieder des Fachschaftenrats entspricht.

³Die Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 2 Nr. 3 werden von den Studierenden der Universität gewählt; Art. 38 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend. ⁴Das erste Zusammentreten des Studentischen Konvents wird bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden aus der Mitte des Studentischen Konvents vom Präsidenten oder von der Präsidentin oder einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin geleitet. ⁵Der Studentische Konvent ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der ihm vorsitzenden Person einzuberufen. ⁶Im Übrigen ist der Studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v. H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

(4) Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten; verdoppelt sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG, gehören dem Fachschaftenrat nur die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden an, auf die bei der Wahl des Fakultätsrats die beiden ersten Sitze entfallen.

(5) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. ³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende

um eins. ⁴Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden. ⁵Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom Fachschaftssprecher oder von der Fachschaftssprecherin einzuberufen. ⁶Im Übrigen ist die Fachschaftsvertretung auf Verlangen von mindestens 25 v. H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen. ⁷Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ⁸Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Fachschaftsvertretungen“ die Worte „und mit der oder dem Vorsitzenden des Studentischen Konvents“ eingefügt.

bb) In Satz 6 werden die Worte „Konvents oder“ durch die Worte „Konvents und bei deren oder dessen Abwesenheit“ eingefügt.

cc) Folgende Sätze 13 bis 16 werden angefügt:

„¹³Das Diskussionsforum kann über alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung für die Studierenden beraten und Meinungsbilder erheben. ¹⁴Eine Beschlussfassung kann nicht erfolgen. ¹⁵Es wird geleitet durch die in der vorangegangenen Studentischen Universitätsvollversammlung bestimmte Versammlungsleitung nach Satz 6. ¹⁶Bei der Erhebung von Meinungsbildern ist der zugrundeliegende Textvorschlag, die Anzahl der anwesenden Studierenden sowie die abgegebenen zustimmenden und ablehnenden Äußerungen von der Versammlungsleitung zu dokumentieren.“

d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 7 und 8 und erhalten folgende Fassung:

„(7) ¹Der Ältestenrat gemäß Abs. 2 Nr. 5 ist ein neutrales, beratendes Schlichtungsorgan. ²Er besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und vier Beisitzern und/oder Beisitzerinnen. ³Die Mitglieder des Ältestenrats werden einzeln mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studentischen Konvents für eine Amtszeit von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag ihrer Wahl gewählt; Wiederwahl ist möglich. ⁴Die Mitglieder des Ältestenrats sollen ehemalige Mitglieder der Studentischen Selbst- und Mitverwaltung sein. ⁵Die Mitgliedschaft im Ältestenrat ist mit der Mitgliedschaft in einem anderen Organ der Studierendenvertretung nach Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 6, oder der Studentischen Mitverwaltung nach Art. 39 Satz 4 BayHSchG nicht vereinbar. ⁶Der Ältestenrat hat im Rahmen seiner Funktion als Schlichtungsorgan folgende Befugnisse:

- uneingeschränktes Informationsrecht
- Rederecht in jeder Sitzung des Studentischen Konvents und des Allgemeinen Studierendenausschusses
- Überwachung von Wahlen im Hinblick auf die allgemeinen Wahlgrundsätze.

⁷Organe der Studierendenvertretung können den Ältestenrat als Schlichtungsstelle anrufen, wenn Unstimmigkeiten innerhalb des Organs oder zwischen Organen bestehen.

(8) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) führt die Beschlüsse der beschlussfassenden Organe, namentlich Studentischer Konvent und Studentische Universitätsvollversammlung, aus und ist diesen dafür verantwortlich. ²Der Allgemeine Studierendenausschuss erledigt in eigener Zuständigkeit laufende Angelegenheiten der Studierenden und hat zur Information, Meinungsbildung und Aktivierung der Studierenden beizutragen. ³Innerhalb einer an-

gemessen Frist nach den Wahlen zu den Hochschulorganen ist der AStA zu bilden.⁴ Der AStA besteht aus dem Vorstand, der Geschäftsführung und den Referaten, in den AStA können nur Studierende gewählt werden, die an der Hochschule immatrikuliert sind.

- ⁵ Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, wovon drei vom Studentischen Konvent und drei vom Fachschaftenrat gewählt werden; die beiden gewählten studentischen Vertreter oder Vertreterinnen in der Erweiterten Universitätsleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil und unterrichten den Vorstand über die in der Erweiterten Universitätsleitung behandelten Themen.⁶ Der Vorstand verantwortet die Erfüllung der in Art. 52 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 - 4 BayHSchG genannten Aufgaben.⁷ Er benennt zwei Mitglieder aus seiner Mitte, welche den Allgemeinen Studierendenausschuss gem. § 1 Abs. 2 S. 2 der Studienzuschussatzung vertreten.
- ⁸ Der Vorstand entsendet zwei seiner Mitglieder in die Geschäftsführung.⁹ Die Geschäftsführung hat die ihr vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben sowie die Finanzverwaltung des AStA.

¹⁰ Für die in Art. 52 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 - 4 BayHSchG genannten Aufgaben sollen Referate eingerichtet werden; weitere Referate können gebildet werden.¹¹ Die Referate sowie die Referenten und Referentinnen werden vom Studentischen Konvent auf Vorschlag eines Mitglieds des Vorstands oder des Studentischen Konvents bestimmt und gewählt.¹² Ein Referat kann sowohl von mehreren Referenten und Referentinnen besetzt werden, ein Referent oder eine Referentin kann bis zu zwei Referate übernehmen.¹³ Der Vorstand ist gegenüber den Referaten weisungsbefugt.

e) Der bisherige Abs. 6 wird aufgehoben und die folgenden Absätze 9 bis 11 werden angefügt:

- „(9) ¹Die Amtszeit in den Organen der Studierendenvertretung nach Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 6 beträgt zwei Semester und beginnt mit dem 1. Oktober und endet am 30. September. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- (10) Die Gremien der Studierendenvertretung können sich Geschäftsordnungen geben.
- (11) ¹Die Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben ist mit der Mehrheit des AStA-Vorstands sowie mit der Mehrheit des Fachschaftenrats und des Studentischen Konvents zu verabschieden. ²Auf Ebene der Studierendenvertretung der Fakultät ist die Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben mit der Mehrheit der Fachschaftsvertretung zu verabschieden. ³Die Verteilung der Haushaltsmittel erfolgt auf Vorschlag der Studierendenvertretung durch die Universitätsleitung entsprechend der Erfordernisse nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG; der Vorschlag wird entsprechend Satz 1 verabschiedet und spätestens bis zum 15. November für das folgende Haushaltsjahr der Universitätsleitung zugeleitet. ⁴Die AStA-Geschäftsführung und die Fachschaftsvertretungen benennen für eine bestimmte Zeitdauer der Hochschulleitung Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Universität Augsburg vom 09.05.2018 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 13.06.2018, Az. U.2-H2311.AUG/1/7, Az. O-1.

Augsburg, den 20.06.2018

gez.

Prof. Dr. Sabine Doering-Manteuffel
Präsidentin

Die Satzung wurde am 20.06.2018 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.06.2018 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20.06.2018.